

Stadt Billerbeck

7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 2.03.2017 beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ durchzuführen.

Die von der Änderung betroffenen Grundstücke liegen südwestlich der im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes verlängerten Erschließungsstraße „Raiffeisenstraße“.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 6 und 7, 236 teilweise sowie 195 und 196 komplett.

Die textliche Festsetzung wird für das gesamte Plangebiet wie folgt geändert:

- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4, Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Auf dem Flurstück 196 (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39) sind insgesamt 8 standortgerechte heimische Laubbäume zweiter Ordnung (mittelwüchsig) auf einer ausreichend großen Pflanzfläche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (z.B. Hainbuche oder Vogelbeere).

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 7. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der z. Z. geltenden Fassung-

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) -in der z. Z. geltenden Fassung-

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/BGBl. III 213-1-2) -in der z. Z. geltenden Fassung -

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), - in der z. Z. geltenden Fassung-